

# STATUTEN

- §1 Unter dem Namen **KATHOLISCHER MÄNNERVEREIN** besteht seit 1875 in der Pfarrei St. Josef Horgen ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Horgen.
- §2 Sein **Zweck** ist ein Zusammenschluss von Männern, die aus christlicher Grundhaltung ihre Verantwortung und ihren Dienst im privaten wie auch im öffentlichen Leben zu erfüllen suchen.  
**Aufgaben** des Vereins sind insbesondere:  
- Teilnahme und Mitwirkung im Leben der Pfarrei;  
- Weiterbildung in Glaubens- und Lebensfragen;  
- Förderung der Persönlichkeitsbildung;  
- Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit;  
- Erfüllung caritativer Aufgaben.
- §3 Die **Tätigkeit** des Vereins erfolgt im Sinne der Gemeinnützigkeit. Die Mitarbeit im Vorstand ist **ehrenamtlich**. Spesen werden vergütet. Kosten für entsprechende Weiterbildung können im Einverständnis des Vorstandes ganz oder teilweise übernommen werden.
- §4 **Mitglieder** können **alle volljährigen Männer - unabhängig ihres Standes und ihrer Konfession** - werden, die bereit sind, an der Erfüllung der Aufgaben mitzuwirken. Ueber die Mitgliedschaft, welche durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben wird, entscheidet der Vorstand. Austritte aus dem Verein sind dem Präsidenten bis spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss von Mitgliedern kann nur bei Vorliegen von wichtigen Gründen durch die Generalversammlung beschlossen werden.  
Die Aktivmitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, der jeweils an der Generalversammlung festgesetzt wird. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- §5 Die Organe des Vereins sind:  
  
- **Die Generalversammlung (§6)**  
- **Der Vorstand (§8)**  
- **Die Rechnungsrevisoren (§12)**
- §6 Die **Generalversammlung** ist das **oberste Organ des Vereins**. Sie findet ordentlicherweise alljährlich - in der Regel im ersten Vierteljahr - statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann der Vorstand nach Bedarf einberufen, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Traktanden verlangt.  
  
Die Einladung zur Generalversammlung mit Bekanntgabe der Traktanden erfolgt schriftlich, mindestens drei Wochen vor der Durchführung. Anträge an die Generalversammlung müssen bis spätestens 10 Tage vor ihrer Abhaltung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.  
Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der Anwesenden geheimes Vorgehen verlangt. Beschlüsse über Abänderung der Statuten bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Anwesenden.
- §7 Der **Generalversammlung** stehen folgende **Aufgaben** zu:  
  
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder, sowie des Fähnrichs, der Rechnungsrevisoren und der Stimmenzähler;  
- Genehmigung von Protokoll, Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisorenbericht;  
- Setzen von Richtlinien für das Jahresprogramm;  
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages;  
- Ernennen von Ehrenmitgliedern;  
- Behandlung von Anträgen und Verschiedenes;  
- Genehmigung und Abänderung der Statuten;  
- Auflösung des Vereins.
- §8 Der **Vorstand** konstituiert sich selbst und besteht aus Präses (Pfarrer oder dessen Stellvertreter), Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und 1-3 Beisitzern.  
Der Vorstand (Präses ausgenommen) wird jährlich an der Generalversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder haben ihre Rücktritte spätestens an der letzten Vorstandssitzung vor der Generalversammlung bekannt zu geben.
- §9 Der Vorstand ist für die Vereinsführung verantwortlich und vertritt den Verein nach aussen. Er erledigt alle Aufgaben, die nicht durch die Statuten der Generalversammlung zugeordnet sind, insbesondere:

- Erarbeiten des Jahresprogramms;
- Organisieren und durchführen der Vereinsnänsse;
- Vorbereiten der Generalversammlung;
- Erstellen des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- Verwalten des Vereinsvermögens und allfälliger Fonds;
- Ausführen der Beschlüsse der Generalversammlung;
- Genehmigung der Sitzungsprotokolle;
- Bestimmen der Zeichnungsberechtigten.

§10 Der Vorstand versammelt sich nach Bedarf auf Einladung des Präsidenten. Die Einladung zur Sitzung mit den Traktanden soll mindestens 10 Tage vorher erfolgen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit und kann über ausserordentliche Ausgaben bis Fr. 300.- frei verfügen.

§11 Aufgaben und Rechte der einzelnen Vorstandsmitglieder:  
 - Der Präses ist für die geistliche Leitung verantwortlich. Er hat gegen Vorstands- und Vereinsbeschlüsse, die den seelsorgerlichen Interessen zuwiderlaufen, das Vetorecht.  
 - Der Präsident - im Verhinderungsfalle der Vizepräsident - beruft im Einvernehmen mit dem Präses die Vorstandssitzungen und Versammlungen ein. Er leitet die Geschäfte, sorgt für die Ausführung der Vorstands- und Versammlungsbeschlüsse und erstattet zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied führt er die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein.  
 - Der Aktuar führt die Protokolle, erledigt alle ihm übertragenen schriftlichen Aufgaben und ist für das Vereinsarchiv verantwortlich.  
 - Der Kassier führt die Rechnung und das Mitgliederverzeichnis. Er besorgt den Einzug der Jahresbeiträge.  
 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet lediglich das Vereinsvermögen.

§12 Zwei **Rechnungsrevisoren** werden alljährlich durch die Generalversammlung gewählt. Sie gehören dem Vorstand nicht an. Eine Wiederwahl ist möglich. Ihre Aufgabe besteht darin, die Jahresrechnung zu prüfen, die Belege zu kontrollieren und das ausgewiesene Vereinsvermögen mit den effektiven Saldobeständen per Ende Jahr zu vergleichen und zu bestätigen. **Zu ihrer Aufgabe gehört auch die Kontrolle der Finanzen und Buchführung der Gruppierungen (§14).**

§13 Die **finanziellen Mittel** werden aufgebracht durch:  
 - Vermögen des Vereins;  
 - Jahresbeiträge der Mitglieder;  
 - Beitrag von der Kirchgemeinde;  
 - Einnahmen von Veranstaltungen;  
 - Zuwendungen von Gönnern durch Vermächtnisse u. Vergabungen.

§14 **Gruppierungen** innerhalb des Vereins:  
 Der Vorstand kann bestimmten Gruppierungen, wie z.B. Exerzitien-Team, St. Nikolaus-Organisation, eine weitgehende Selbständigkeit gewähren (Leitung durch eigenes Team, eigene Kasse). Gruppierungen erstatten zuhanden der Generalversammlung Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Jahresrechnung. **Im Falle der Auflösung einer Gruppierung geht das Vermögen an die Männervereins-Kasse.**

§15 Für jedes verstorbene Mitglied wird eine heilige Messe gestiftet. Der Fähnrich und die Mitglieder nehmen nach Möglichkeit an der kirchlichen Trauerfeier teil.

§16 Die **Auflösung** des Vereins kann nur von der Generalversammlung beschlossen werden. Es müssen sie mindestens zwei Drittel der Anwesenden beschliessen. Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen samt Archiv dem römisch-katholischen Pfarramt Horgen zu übergeben mit der Auflage, dasselbe während zehn Jahren für eine spätere Neugründung zur Verfügung zu halten. Nach Ablauf dieser Frist verfällt das Vermögen an die Pfarreikasse.

§17 Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom **18. März 1995** beschlossen und gutgeheissen. Sie ersetzen diejenigen vom 16.3.1958. **Die Ergänzungen zu Paragraph 12 und 14 (fetter Druck) wurden an der GV vom 10. März 2001 genehmigt.**

**Der Präses: Wolfgang Kunicki, Pfarrer**

**Der Präsident: Frieder Herfeldt**

**Der Aktuar: Franz Spin**